

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/9/25 B1030/94, V126/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1995

Index

27 Rechtspflege
27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt
B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag
EMRK Art6 Abs1 / civil rights
Satzung der Versorgungseinrichtung der Tir Rechtsanwaltskammer
RAO §27 Abs1 lita
RAO §54

Leitsatz

Keine Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten durch die Abweisung eines Antrags auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension für einen Rechtsanwalt; Entscheidungen über Pensionen nicht zum Kernbereich der civil rights gehörig; Grundsatz der Öffentlichkeit nicht vor Tribunalen; keine Legitimation zur Anfechtung von Bestimmungen der Satzung einer Versorgungseinrichtung einer Rechtsanwaltskammer im Wege eines Individualantrags; Antragstellung auf Versorgungsleistung zumutbar

Rechtssatz

Entscheidungen über die Zuerkennung von Pensionen lassen sich jedenfalls nicht als zum "Kernbereich" des Zivilrechts gehörend qualifizieren. Die nachprüfende Kontrolle der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist daher ausreichend; in einer neueren Entscheidung hat zudem der EGMR die Kognitionsbefugnisse des Verwaltungsgerichtshofes auch als ausreichend für ein Tribunal befunden (EGMR, Fall Zumtobel, ÖJZ 1993, 782; siehe auch EKMR, ÖJZ 1993, 743 und 744; ÖJZ 1994, 520).

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung des §4, §5 und §18a der Satzung der Versorgungseinrichtung der Tiroler Rechtsanwaltskammer.

Selbst wenn der Antragsteller durch die bekämpften Normen in seinen Rechten unmittelbar beeinträchtigt sein sollte, so ist es ihm doch möglich und zumutbar - wie von ihm hinsichtlich der Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitsrente auch tatsächlich vorgenommen -, einen Antrag auf Gewährung einer Versorgungsleistung zu stellen und im Falle einer negativen Entscheidung den in §15 Abs4 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Tiroler Rechtsanwaltskammer iVm §27 Abs1 lita und §54 RAO eingerichteten Instanzenzug zu beschreiten.

Entscheidungstexte

- B 1030/94,V 126/94
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.09.1995 B 1030/94,V 126/94

Schlagworte

Rechtsanwälte Versorgung, VfGH / Individualantrag, Versorgungsrecht Rechtsanwälte, Pensionsrecht, Berufsunfähigkeitspension

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B1030.1994

Dokumentnummer

JFR_10049075_94B01030_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at